



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/123/2022 / öffentlich

Einrichtung eines Waldkindergartens - Sachstandmitteilung

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur	11.05.2022

Sach- und Rechtsdarstellung:

Bereits in 2017 wurde die Verwaltung im Grundsatzbeschluss u.a. damit beauftragt, die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Waldkindergartens zu prüfen, wobei dieser dem Haus für Kinder Grüner Hof angeschlossen werden soll. In den letzten Jahren hat die Verwaltung priorisiert den Neubau der Kindertagesstätte Haus für Kinder Burgwiese und den Ausbau bzw. die Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes im Don Bosco Kindergarten und Christophorus Kindergarten abgewickelt (ebenfalls Bestandteil des Grundsatzbeschlusses).

Nunmehr sind erste Planungen und Gespräche zur Einrichtung eines Waldkindergartens geführt worden. Eine potentielle Fläche bietet ein Waldareal in Altenoythe. Folgende Rahmenbedingungen sind grundsätzlich einzuhalten:

1. Waldkindergärten sind eingruppige Einrichtungen mit einer eigenständigen Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
→ Ein Anschluss an das Haus für Kinder Grüner Hof ist daher nicht möglich.
2. Das zur Verfügung stehende Waldareal von mind. 0,5 ha (entspricht 5.000 m²) muss sich an ein Waldareal anschließen, das im Rahmen des allgemeinen Waldbetretrungsrechtes betreten werden darf und ausreichend weitläufig ist (Empfehlung mindestens 2 ha). Mit dem Waldbesitzer oder der Forstverwaltung muss ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden. Es erfolgt zweimal jährlich eine Begehung des Waldes – Verkehrssicherungspflicht.
→ Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich gegeben.
3. Beheizbarer Bauwagen, Standortbedingungen (u.a. die Anfahrt)
→ Ein Bauwagen (beheizbar) müsste angeschafft und her-/eingerichtet werden.
4. Toilette
→ Auf dem Gelände ist keine Toilette vorhanden; diese müsste noch errichtet werden.
5. Notunterkunft, wenn witterungsbedingt der Aufenthalt im Wald zur Gefährdung führt. Die Notunterkunft kann nicht der Bauwagen oder die Schutzhütte sein.
→ Für die Waldgruppe ist ein zusätzlicher Schutzraum zur Nutzung bei schlechtem Wetter erforderlich. Dieser ist vor Ort nicht vorhanden und müsste umgebaut werden bzw. in einem anderen Gebäude sein.
6. Die Kern- und Randzeiten in einer Waldkindergartengruppe betragen insgesamt sechs Stunden. Die Randzeit darf eine Stunde täglich nicht übersteigen. Bei einer Kern- und Randzeit von insgesamt mehr als fünf Stunden täglich muss die Einnahme einer warmen Mahlzeit ermöglicht werden.
7. Max. 15 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung
8. 2 pädagogische Kräfte gem. § 11 Abs. 1 NKiTaG plus Vertretungskraft
9. Einwilligung der Baubehörde, ggf. Baugenehmigung
→ Hier gilt noch zu klären, ob für die Aufstellung des Bauwagens eine Genehmigung erforderlich ist.
10. Mobiles Telefon und Erste-Hilfe-Ausstattung
11. Pädagogische Waldkonzeption, die auch für den Notfall einen Rettungsplan beinhaltet

Am 28.04.2022 fand mit dem Landesjugendamt eine Begehung des Geländes statt. Hier wurden Bedenken zur Sicherheit der Kinder angesprochen (z.B. Gräben, Brombeeren). Die Behörde wird

der Stadt weitere Informationen zukommen lassen. Diesbezüglich wird eine Begehung durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg erforderlich sein.

Alternativ wäre es möglich, auf dem Gelände eine Außenstelle der Einrichtung Haus für Kinder Grüner Hof einzurichten. Dafür sind jedoch alle Räumlichkeiten (Gruppenraum, Sanitärbereich, Ruheraum, Spielplatz etc.) vorzuhalten. Diese müssten entsprechend hergerichtet werden.

Die Verwaltung wird die Alternativen gegenüberstellen und Kosten und Nutzen vergleichen. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien daraufhin präsentiert.

Finanzierung:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
- ☐ Gesamtausgaben in Höhe von €
- ☐ Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- ☐ Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- ☐ Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister